



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54-762-02 Szociális asszisztens

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Assistent/in - Sozialwesen

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- gelesene, geschriebene allgemesprachliche und Fachtexte zu verstehen;
- allgemesprachliche und Fachtexte zu schreiben;
- Informationen zu erheben, Informationsquellen zu verwalten;
- Empathie und Toleranz gegenüber Leuten in verschiedenen Situationen zu zeigen;
- sich emotional stabil, ausgeglichen zu verhalten;
- eine helfende Beziehung herzustellen;
- adäquat zu kommunizieren, nondirektive, helfende Gespräche zu führen;
- Konflikte zu lösen;
- Nach Konsens zu suchen;
- seine/ihre Klienten und Mitarbeiter zu motivieren;
- eine offene Einstellung an Tag zu legen;
- Allgemeinkenntnisse in speziellen Situationen anzuwenden;
- Sozialprobleme zu erkennen, Probleme zu analysieren, aufzudecken;
- die für den Beruf geltenden beruflichen, ethischen und Rechtsvorschriften einzuhalten, die beruflichen Werte zu vertreten;
- den Prozess der Aufgabenlösung zu planen;
- seine/ihre Arbeit systematisch zu verrichten;
- Telekommunikationsgeräte und den Computer zu nutzen;
- systematisch zu denken, Aufgaben praktisch auszulegen;
- die zur Erste-Hilfe-Leitung notwendigen Mittel und Verbandmittel anzuwenden;
- Verschiedene Veranstaltungen, Aktionen zu organisieren;
- Spiele und Mittel für kreative Beschäftigungen anzuwenden;
- Sportgeräte zu verwenden.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3511 Helfer/in - Sozialwesen

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Ministerium für Humanressourcen</p>																								
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p>ISCED2011 Kode: 4</p> <p>NQR Stufe:</p> <p>EQR Stufe:</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																								
<p>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02</p>	<p>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 60%;">Schriftliche Prüfung anhand einer zentral zusammengestellten Aufgabenreihe</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Darlegung des Freizeitprogramms.</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">10.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Bedingungen einer sozialen Versorgung bzw. einer Versorgung zum Wohl des Kindes und für den Kinderschutz und Arbeitsmethoden in der Sozialarbeit</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Erstellung und Präsentation einer Abschlussklausur</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">40.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Erste Hilfe zu leisten</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">10.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfung anhand einer zentral zusammengestellten Aufgabenreihe	5	20.00	Mündliche Prüfung	Darlegung des Freizeitprogramms.	5	10.00	Mündliche Prüfung	Bedingungen einer sozialen Versorgung bzw. einer Versorgung zum Wohl des Kindes und für den Kinderschutz und Arbeitsmethoden in der Sozialarbeit	5	20.00	Praktische Prüfung	Erstellung und Präsentation einer Abschlussklausur	5	40.00	Praktische Prüfung	Erste Hilfe zu leisten	5	10.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfung anhand einer zentral zusammengestellten Aufgabenreihe	5	20.00																						
Mündliche Prüfung	Darlegung des Freizeitprogramms.	5	10.00																						
Mündliche Prüfung	Bedingungen einer sozialen Versorgung bzw. einer Versorgung zum Wohl des Kindes und für den Kinderschutz und Arbeitsmethoden in der Sozialarbeit	5	20.00																						
Praktische Prüfung	Erstellung und Präsentation einer Abschlussklausur	5	40.00																						
Praktische Prüfung	Erste Hilfe zu leisten	5	10.00																						
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																							
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>In die Hochschulbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																								
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p>																									
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 37/2013 (V. 28.) über die zum Wirtschaftszweig des Ministers für Nationale Entwicklung fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufsabschlüsse.</p>																									

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abiturprüfung

Berufsanforderungsmodulen:

- 10525-12 Grundlegende Tätigkeiten im Bereich der sozialen Betreuung
- 10559-12 Aufgaben bei Erster Hilfe
- 10527-12 Teilaufgaben im Bereich der Erhebung der Bedürfnisse und der Sozialproblemlösung
- 10558-12 Selbständige Aufgaben im Bereich Sozialbetreuung
- 10562-12 Freizeitorganisations- und Rekreationsaufgaben
- 10563-12 Administration der Sozialarbeit
- 11498-12 Beschäftigung I (bei auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen)
- 11500-12 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.10.02

L. S.